



HVBG

HVBG-Info 20/1994 vom 29.07.1994, S. 1655 - 1662, DOK 375/017-LSG

**Die Unterschenkelamputation eines Landwirts ist nicht mit
hinreichender Wahrscheinlichkeit Folge eines Arbeitsunfalles
(Kuhtritt) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 24.03.1994
- L 10 U 1679/92 -**

Die Unterschenkelamputation eines Landwirts ist nicht mit
hinreichender Wahrscheinlichkeit Folge eines Arbeitsunfalles
(Kuhtritt);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
24.03.1994 - L 10 U 1679/92 -

Das LSG Baden-Württemberg hatte in seiner Sitzung am 24.3.1994
- L 10 U 1679/92 - darüber zu entscheiden, ob die Amputation des
re. Unterschenkels auf landwirtschaftliche Arbeitsunfälle oder auf
eine Verschlusskrankheit zurückzuführen ist.

Das Gericht hat aufgrund umfangreicher ärztlicher Gutachten einen
Zusammenhang zwischen der Beinamputation und den eingetretenen
Arbeitsunfällen verneint, da nicht mit hinreichender
Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, daß die
Arbeitsunfälle (Kuhtritte) für die Unterschenkelamputation
ursächlich waren. Allenfalls sei denkbar, daß die bei den Unfällen
aufgetretenen Belastungen des Gewebes des rechten Fußes den
weiteren Geschehensablauf mit beeinflusst haben könnten. Aber
selbst wenn dies zuträfe, müßten erhebliche Zweifel daran
bestehen, ob die Folgen dieser beiden Unfälle im Verhältnis zu der
Entwicklung der bestehenden schwerwiegenden arteriellen
Verschlusskrankheit von wenigstens annähernd gleichwertiger
Bedeutung hätten sein können. Damit sei aber die Feststellung, daß
die vorgenommene Unterschenkelamputation Folge der beiden
Arbeitsunfälle sei, nicht möglich, so daß es an der
haftungsausfüllenden Kausalität fehle.